

Zeitschrift:	Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Glarus
Band:	40 (1915)
Artikel:	Geschichte des Kantons Glarus von 1770 bis 1798 mit Ausschluss der Untertanengebiete
Autor:	Hefti, J.
Kapitel:	4: Postwesen
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-584373

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Zur Herstellung und Erhaltung der Strassen soll „ein brafner und im Strassen Bauw geüebter Mann“ als Baumeister über die Strassen gesetzt werden. Als Bezahlung sollte er per Tag ein Gulden, in weiterer Entfernung eine Krone erhalten.

4. solle zur Bestreitung der Kosten nebst dem Weg- und Klaftergeld aus dem Landseckel die Hälfte des Wein- und Branntweinumgeldes, sowie des Pfund- und Viehzolls gegeben werden.

Die erste Bestimmung wurde jedoch nachträglich wieder aufgehoben, nachdem man die Vorstellungen einiger Fuhrleute angehört. Jetzt wurde „vor ein Jahr lang erkent, dass die Weg- und Klafter gelter von Stund an aufgehebt, und die Landstrassen von jedem Ehrsamen Tagwen so weit Seine Huuben gehen, gemacht, und in gutem Stand unterhalten werden sollen, dagegen aber vor diese unterhaltung, solle das jährliche einkommen von dem Wein- und Branttenwein umgelt, Vieh- und Pfund Zohl, jedem Ehrsamen Tagwen nach marckzahl der Klafter vom Bezirck Strass so Er zu unterhalten pflichtig, zugetheilt und eingehendiget werden.“¹⁶⁾

Die Landsgemeinden von 1794 und 95 ordneten die Strassenangelegenheit je für das folgendes Jahr auf die gleiche Weise. Diejenige von 1794 fügte den Befehl bei, dass jeder Landmann, der die Strasse mit zwei Pferden befahren wolle, in Zeit von drei Monaten die Deichselfuhr einführen müsse. — Im Jahr 1796 wurde der Landstrassenunterhalt auf 10 Jahre im Sinn der letzten Landsgemeinden beschlossen.

IV. Postwesen.

Bei der Verschiedenheit der politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft im 18. Jahrhundert ist es selbstverständlich, dass auch das Postwesen nicht einheitlich verwaltet wurde. In einigen Kantonen fasste man es als Regal auf und verpachtete es als

¹⁶⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1680—1810. Landsgemeindeverhandlung vom 1./12. Mai 1793.

solches. In andern überliessen es die Regierungen für eine bestimmte Zeit bevorzugten Geschlechtern, und wieder in andern Ständen war das Postwesen einfach Privatunternehmung, welche mit der Zeit in die Hände des ganzen Handelsstandes überging. Einzelne Mitglieder desselben besorgten die Geschäfte, für die sie nur dem Handelsstand verantwortlich waren. Die Einkünfte flossen z. B. in Basel in einen Fond, aus dem von Zeit zu Zeit Geschenke an den Staat oder an gemeinnützige Gesellschaften gemacht wurden. In Zürich war das Postwesen dem kaufmännischen Direktorium anvertraut und der Ertrag fiel in den Direktorialfond. Im Kanton Glarus wurde das Postwesen von dem Moment an, da ihm eigentliche Bedeutung zukam, Staatsangelegenheit.

Bis zum Jahr 1766 erfolgte die Regelung der Postangelegenheiten und die Wahl der Postmeister durch den gemeinen Rat. Mit diesem Jahr ergibt sich die interessante Tatsache, dass die religiösen Gegensätze auch in das Postwesen hineingetragen und dass ein reformierter und ein katholischer Bote nach Zürich abgeordnet wurden. Ueber die Veranlassung dazu berichtet uns das Protokoll der evangelischen Landsgemeinde vom 30. April 1766 folgendes: „10. Ware von Tit. Herrn Landammann Schindler den Herrn Landt-Leuthen die Relation erstattet worden, was sich wegen dem durch das Ableben Herrn Hauptmann u. Postmeister Streiffen sel. erledigten Zürich u. Wesner-Bottendienst geäusserst, und auf was Weis die Cathol. Herren Mitlandleuthen auch Prätension gemacht haben; und zu Hebung weiterer Verdriesslichkeiten ein Gutachten abgefasst worden seie, so dass der Zürich u. St. Galler Botten dienst inskönftig auf Evangel. Landleut u. der Wesner Dienst, so dass selber bis Chur gehen möge, in so ferne keine hinlänglichen Hinternisse sich äusseren, aus Cathol. Landleuthen genommen u. von gemeinem Rath durch das Loos erwehlt werden sollten, mit ausgesetzten Beschwerden. Dahero zu vernehmen sei, ob dieses Gutachten genehmiget u. ratifiziert werden wolle etc. Als ist hierüber erkennt und diesere Dienst eine Abhänglichkeit von der gemeinen Landsgemeinde angesehen und dahin verwiesen, mit dem Anfügen, dass m. g. H. überlassen sein solle, sich zu erkennen, auf was Art dieses Ge-

schäft der gemeinen Landsgemeinde vorgetragen werden wolle.“¹⁾ Daraus ersehen wir, dass damals drei Boten den Postdienst besorgten. Selbstverständlich ist es, dass regelmässig einmal per Woche die für das Land Glarus so wichtige Stadt Zürich besucht wurde; dass man St. Gallen gleichermassen bedachte, hatte es seiner Bedeutung als Handelsplatz zu verdanken. Weesen sah sich wöchentlich einmal besucht, wohl nicht wegen eigener Bedeutung, sondern weil es an der wichtigen Verkehrsstrasse lag, die von Italien über Chur nach Zürich führte. Wenn zur „Hebung weiterer Verdriesslichkeiten“ eine Teilung des Postwesens vorgenommen werden sollte, so war es einleuchtend, dass die Boten nach den evangelischen Städten Zürich und St. Gallen aus den Reihen der Evangelischen bestimmt würden, dass aber für die Reise nach Weesen resp. Chur in Berücksichtigung des kathol. Oberlandes und des Bischofs von Chur nur ein Katholik in Frage kommen konnte. Sollte diese Teilung nicht belieben, so schlug Landstatthalter Schindler vor, die Botenstellen auf öffentlicher Gant dem Meistbietenden, gleichviel ob er Katholik oder Reformierter wäre, zu vergeben.

Am 14. Mai 1766 sollte sich die gemeine Landsgemeinde über die Annahme des Projekts entscheiden. Da aber das Traktandum von der vorausgegangenen katholischen Landsgemeinde nicht „vorgenommen u. erdauret“ worden war, so fanden die Häupter, Räte und Landsleute der katholischen Konfession für gut, „sich ab der Landsgemeinde zu begeben“. Die Evangelischen liessen sich aber dadurch in der ferneren Behandlung der Angelegenheiten nicht stören, wir finden darüber folgenden Protokollauszug: „Worüberhin von den Evang. Herren Landleuthen dieses Projekt in die fernere Beratschlagung genommen und erkennt worden, dass angeregtes Projekt durchaus bestätet seyn solle; jedoch unter folgenden Aenderungen, dass nämlich der Zürcher u. St. Galler Bott aus Evangel. u. der Wesner Bott, auch sofern keine hinlänglichen Hindernissen sich äusseren, von da auf Chur, aus Cathol. Herren Landleuthen bestehen u. erwehlt werden sollen, der Zürcherbott heut an offner Landsgemeinde von freier

¹⁾) Evang. Landsgemeindeprotokoll von 1732—69. Landsgemeindeverhandlungen vom 30. April 1766. Art. 12.

Hand erwehlt werde, wo hingegen danne der lobl. cath. Rath oder auch die Landsgemeind den Wesner Bott auch selbst bestellen möge, mit dem Anfügen, dass die erwehlenden Bött das im Projekt bestimmte Sitzgeld (jedem Herr u. Diener ein Schiltli Dublonen) mit. G. H. und Bedienten abführen; anstatt aber der 300 Schiltli Dublonen an die Landtstrassen der Zürich-Bott jedem Evangel. Landtmann bezahlen solle Auflag 1 fl., übrigens aber danne die erwehlende Bött in allem von der gemeinen Rathstuben abhangen u. nach der errichteten Postordnung sich verhalten, und unter der Protektion u. Befehl des gemeinen Standes stehen sollen; auf welches hin zum Bott nacher Zürich für 24 Jahr mit dem neuen Jahr anzuhaben, erwehlt worden Hr. Rudolf Trümpf Pfister zu Glarus u. Compagnie.^{“2)} Ueber die weitere Entwicklung der Angelegenheit gibt uns wieder das Protokoll der evang. Landsgemeinde vom Jahre 1767 (29. und 30. April) Aufschluss:

„6. Worauf Tit. Hr. Amtslandammann Schindler dem hohen Gewalt, wegen des mit den Hr. Landleuthen cathol. Religion in dem Wurf ligenden Zürich-Wesen und St. Galler-Bottendiensten, die Relation erstattet: was sich deshalb in letzterem Jahreslauf geäussert, und das von lobl. cath. Rath unter dem 25. Augusti ein Projekt eingegeben und in gemeinem Rath eröffnet, auch das Ansuchen gethan, solches wie beschechen, dem hohen Gewalt allhier vorzulegen, in der Hoffnung stehend, dass solches angenommen werden möchte etc. Welches Projekt m. g. H. Evang. Standes auch in Berathschlagung gezogen und befunden, dass selbiges zur Beibehaltung freundlicher Einigkeit genehmigt werden könnte, nämlich, dass nur bis nach Verfluss der 24 Jahren der Bott auf Zürich u. St. Gallen auf Evangel. u. der Bott auf Weesen aus Cathol. Landleuthen bestehen sollte u. dann nach Verfluss dieser Jahren jederem Stand seine Convenienz auszuüben vorbehalten sein solle, jedoch in dem klaren Verstand, dass das Wort Convenienz zur Vermeidung weiteren Missverständnisses, dahin erläutert u. verbrieft werde, so dass wann diseres Project nach verflossenen 24 Jahren, von dem eint oder andern Theil nit angenommen werden wollte, dann jederem Stand anvor-

²⁾ G. Heer. Das glarnerische Postwesen im XVIII. u. XIX. Jahrhundert. 30. Jahrbuch des historischen Vereins des Kts. Glarus. Glarus 1895. Seite 81.

behalten sein solle, nach Belieben und ohne des andern Eintrag und Widerred für sich selbsten eigene Bott auf Zürich, St. Gallen und Weesen zu erwehlen etc.

Als ist nach Belesung des Projects und ergangener Umfrag erkennt, dass es bey dem desswegen in letzteren Jahr ergangenen Schluss sein Verbleiben haben u. neuer Dinge bestättet seyn solle. Auf welches auch Tit. Hr. Landammann eröffnet und in die Umfrag gestellet, ob der erwählte Hr. Postmeister Trümpi u. Compag. das einbehaltene Oertli Standtgeldt und auch das Sitzgeldt m. g. Hr. u. Bedienten abzustatten angehalten werden wollen, oder nit? als ist erkent, dass Sie das annoch nit bezahlte laut Landsgemeinde-Erkantnus entrichten und abführen sollen.“³⁾

Die Katholiken lehnten den Beschluss der Reformierten ab und bestellten ihren eigenen Postmeister nach Zürich. (St. Gallen mochte für sie weniger in Betracht kommen; denn es rentierte für die nicht so zahlreichen und weniger im Handel tätigen Katholiken nicht, einen eigenen Boten für diese Stadt zu bestimmen, die Trümpi-Chronik berichtet nur von einem evang. Boten nach St. Gallen.) Die Reformierten glaubten mit dem Gegenschlag antworten zu müssen, indem sie nun nach Weesen auch ihren eigenen Boten bestimmten. Beide für Zürich bestellten Postmeister, sowie der Bote, der die Post nach St. Gallen besorgen musste, trugen „das Obrigkeitliche Gleit des gem. Stands“ und hatten „gleiche Vorschrift“.

Für seine Zürcher- und Weesner-Boten liess der Evang. Stand im Mai 1767 eine „Botten-Ordnung“ drucken, die 24 Jahre lang Gültigkeit hatte. Sie entwirft uns ein deutliches Bild des damaligen Postverkehrs, weshalb wir es für wichtig genug erachten, sie hier wörtlich wiederzugeben:

„BOTTEN-ORDNUNG AUF ZÜRICH UND WEESEN.

1.

Der gewohnliche Bott auf Zürich solle wochentlich am Donnstag, Sommers-Zeit um 11. Uhr, im Winter aber um 10. Uhr, und bey gefrorenem See um 8. Uhr aus dem Flecken Glarus abreisen, und am Sambstag, Sommers-Zeit um 3. Uhr, im Winter aber um

³⁾ Evang. Landsgemeindeprotokoll 1732—1769. Landsgemeindeverhandlung vom 29./30. April 1767. Art. 6.

4. Uhr wiederum daselbsten eintreffen; Damit aber die Italienische Brieff nicht zurück gelassen werden, so solle er, im Fahl selbe auf ihr bestimmte Zeit nicht eintreffen würden, am Freitag Abends vor 9. Uhr nicht aus der Stadt Zürich abreisen, auch noch vor seiner Abreiss sich dissfahls beym dortigen Post-Amt anmelden. Wann aber die Brieff fruher ankommen, so hat es auch sein deutlichen Verstand, dass er, nachdem er spedit seyn wird, sich ohngesaumbt auf den Heimb-Weg begeben solle; Und damit also obbeschribenen Statt gethan, und die Post beschleuniget werde, so solle der Bott, wann er von Wind und Wetter auf dem See behinderet wurde, selbigen verlassen, und zu Lande reisen, damit er auf die angesetzte Zeit allhier eintreffe.

2.

Solle derselbe die ihm übergebende Brieff auf die bestimmte Zeit eintwenders selbsten in Zürich auf das Post-Haus tragen und ablegen, oder aber seinem Post-Knecht, welchen er in seinem Nahmen abschicken wird, übergeben, auch in Zürich zu Erlesung der Brieffen ein eigen Zimmer haben, und niemand dabey, noch selbe sehen lassen; Ein gleiches solle auch mit denen ihme übergebende, und von Zürich in hier einkommenden Brieffen beobachtet, selbige in der ersten Stunde ihrer Ankunft ordentlich erlesen, in Verzeichnung genommen, und so bald als möglich, durch die darzu bestellte Persohnen abgegeben werden. Die Brieff, so in die Stadt Zürich gehören, mag er durch ein gnugsam sicheren, auch beydigten Mann vertragen lassen. Dergleichen solle auch der Bott, sein Knecht, so auf Zürich reisen wird, und die Brieff-Vertragere, in Eyd und Pflicht genommen werden, allmögliche Sorge zu tragen, die Brieffe niemanden, als den Eigenthümern zu bestellen, noch selbige sehen zu lassen. Damit aber die Brieff, so in das Unterland, und auch in das grosse Thal gehören, nicht vermenget, sondern ordentlich an ihre Bestimmung abgelegt werden, solle er selbige in Zürich sondern, und also ein dopplete Bulgen unterhalten, damit sie jederen Gemeinde besiglet, wo die bestimmte Häuser sind; gesöndert zugebracht, und abgelegt werden können: Wie danne wegen dem grossen Thal in einem anderen Artickel das mehrere folgen wird;

3.

Mögen die Leuth ihre zu Späth nach Ablauff des Botten, in Zürich angekommene Brieffe durch den Churer-Botten kommen lassen.

4.

Solle der Bott das ihm übergebende Gelt getreulich und wohl spiederien, und an sein Orth liefferen, damit niemand be-

nachtheiligt werde, wo er von hier auf Zürich, und von Zürich hieher in das Land von jedem hundert an Gold 10 Schilling, vom Silber aber 12 ein halben Schilling Lohn zuerheben haben wird, in dem Verstande, dass so wohl vom Gelt, als denen Brieffen, die in Zürich dissfahls habende Auslaagen, krafft ehemahlen gemacht- Obrigkeitzlicher Verordnung ihme in Züricher-Valor vergutet, sein Lohn aber nach hiessig-Land-läufigen Gelt bezahlt werden sollen.

5.

Solle er diejenige Brieff, welche in Zürich sind, oder in Zürich ligen, und in das Glarner-Lande gehören, auf der Post getreulichen und ohnverzögenlich abforderen und lösen, auch die von anderen Fuss-Botten ihme übergeben wollende Brieff abnehmen; Und damit selbiger auf alle Fähle versicheret seye, so wohlen um diejenige Brieff, so er auf Zürich nihmet, als auch alldorten empfacht, und in Unser Lande kommen, ein authentische Listen vom Post-Amt in Zürich abforderen, und mit sich nacher Hauss bringen.

6.

Solle er pflichtig und schuldig seyn, die Oberkeitliche Schreiben vor seiner Abreis bey Tit. dem Herrn Amtsmann abzuholen, und selbige mit und nebst allen Brieffen, so in sein Hauss gelegt werden, ohne Arglist an ihre Bestimmung ablauffen zulassen; Er wird desswegen wegen dem hinderen Land eine genaue Ordnung beobachten, damit er auf angesetzte Zeit aus dem Haubt-Flecken Glarus abreisen könne, als auch unter Weegs aus denen hierzu bestellten Häusern die Brieffe des Unteren Lands abforderen, und richtig und ohngesaumbt zu weiterer Vorfertigung beförderen.

7.

Vor die Oberkeitliche Schreiben gehören dem Bott, bis auf weitere Einrichtung, das gewohnliche Jahr-Gelt gemeinen Stands, als auch von der Evangelischen-Religion in das besondere; Darzu wird ihm vergutet das ausgegebene Gelt, ein mehreres aber solle er weder von den ablauffend- noch einkommenden Brieffen in kein Weiss, noch Weeg fordern.

8.

Gehört dem Bott von jedem Privat-Brieff auf Zürich, und von daher 4 Kreutzer; Und wann jemand die Brieff, so aussert Lands verschickt werden, nicht franchieren wollte, der Bott dennoch die Schuldigkeit haben solle, die Brieff in Zürich ordentlich

und richtig abzulegen, und sein Lohn auf die Brieff zu setzen, damit er solchen bey denen Bottten, so er dieselbe zustellet, einziehen könne; Es wäre dann Sach, dass er eydlichen bewähren könnte, dass die ohn franchierten Brieff an die Orth, laut ihrer Adresse, den Lauff nicht haben möchten. Und im Fahl der Bott über Neffels gehen wurde, solle der Brieff-Trager mit denen Molliser-Brieffen nicht fruher ablauffen, als der Bott von Glarus abreiset. Was die Tagwen Ennenda, Schwanden, Mitlödj und das Grosse-Thal belanget, so solle der Bott hinfür die Schuldigkeit haben, die abgebende und ankommende Briefe durch ein ordentlichen Mann, welcher in Pflicht und Eyd genohmen wird, zu expedieren, er wird dessnachen auch seine bestellte Häuser unterhalten, um einmahl, aber nicht weiters, als bis auf Bettenschwand zugehen schuldig seyn, worgegen ihme von jedem Brieff, so auf Ennenda, Mitlödj und Schwanden, einlanget, oder abgehet, zu den 4 Kreutzenen, noch ein halben Schilling und von den hinderen bis auf Betschwand 1. Kreutzer, in toto von diesen letzteren 5. Kreutzer, bezahlt und gegeben werden sollen.

9.

Alle ihm übergebende Kauff-Manns-Waaren, nebst anderen kleiner und grösseren Packlenen, solle er fleissig spedieren, und zu Lohn haben von jedem Centner 10. Batzen, und so nach Proportion, was 25. Pfund, und darob ist; Was aber darunter ist (wofern es in Kisten eingepackt wird) von jedem Pfund 1. Kreutzer; Mghhrn. und Oberen behalten sich aber anvor, bey besseren Umständen dieseren Lohn nach der Billichkeit zu verminderen; Dagegen solle er pflichtig und schuldig seyn, die Kauff-Manns-Waaren sowohl zu Wasser, als zu Lande best seines Vermögens vor Ungewitter zuverwahren; und auch zu derselben Besorgung Blacken oder Deckenen anzuschaffen, dergestalten, wann Versaumnuss oder Hinlässigkeit auf ihne erwiesen wurde, er den Schaden ersetzen solle; Welchem zugesetzt wird, dass der Bott entweder die Molliser Waaren zu Neffels an einem sicheren Orth abladen lassen, oder aber im Fahl selbige auf Glarus geführt wurden, wiederum in seinen Kösten auf Mollis unverzögenlich ferggen, und ein mehrers nichts, als den gesetzten Lohn zu fordern haben solle.

10.

Solle der Bott in kein Weiss noch Weeg dasjenige, so ihme übergeben wird, weder öffnen, verrucken, noch verändern, auch auf die ankommende Brieff keine Kreutzer marquiren, oder selbsten in andere Weeg verzeichnen, damit ihme unter keinem Vorwande

ein mehreres, als sein angestzter Lohn zukomme, oder bezahlt werden müsste.

11.

Solle der Bott auch um alles und jedes genugsamme Bürgschaft leisten, damit jedermann um das Seinige gesicheret seye.

12.

Behalten sich Mghhrn. und Oberen anvor, von Zeit zu Zeit dasjenige zu disponiren und zu verändern, was denen Umständen und dem Botten-Kosten dienlich und angemessen erachtet wird, und wann auch Hoch-Selbe vor erforderlich und nothwendig befunden, dass der Bott wochentlich zweymahl auf Zürich reisen sollte, er sich auch dessen unterziehen müsste.

WEESNER-BOTTEN-ORDNUNG.

1. Solle der Weesner-Bott an einem Sonntag vor 8. Uhr nicht aus dem Flecken Glarus abreisen; Am Mittwochen aber, nachdem die Witterung ist, solle er fruher, oder spater abgehen, doch an beyden Post-Tagen sich so befleissen, dass er dem Churer-Bott allezeit selbst die Brieff abnehmen und bestellen, und gleich, nachdem er die Brieff empfangen haben wird, sich wieder nach Hauss begeben könne.

2. Von jedem Brieff von und auf Weesen ist sein Lohn 2. Kreutzer: Wegen Lösung der Brieffen und Franchierung derselben, solle er sich verhalten, wie der Bott auf Zürich.

3. Ist seine Schuldigkeit, die Oberkeitlichen Schreiben bey Tit. dem Herrn Amts-Mann abzuholen, und hat vor jedes ankommende und abgehende Schreiben zu Lohn 12 und ein halben Schilling.

4. Wird der Bott im Hinabgehen, als in der Ruckreis alle Brieff ünden im Land in denen bestimmten Häuseren, empfachen, und zurücklassen, und also alles so schleunig beforderen, dass insonderheit wegen denen empfangenden Brieffen ihme keine Saumseeligkeit ihrer Ablegung zur Last komme; Die Brieff aber in das hindere Land wird er gleichfahls auf die alt eingeführte Weiss durch genugsamme Botten versenden, oder auf erstes Abforderen einem jeden behändigen, damit sie nicht von einem Post-Tag zum anderen in seinem Hauss ligen bleiben.

5. Er soll auch in Eyd und Pflicht genommen werden, auch schuldig seyn, wegen Sönderung der Brieffen gleichfahls eine gute Ordnung, und zur Erlesung deen empfangend als von hier abgehenden Brieffen, ein gesönderetes Orth zuhaben, damit nie-

mand selbige durchgehen könne; Er wird dessnahen die hieherbringende Brief entwiders selbsten, oder durch ein Beeydigten vertragen lassen, damit selbe denenjenigen, welchen sie gehören, zukommen, alles in gleichen Pflichten, wie der Zürich-Bott.

6. Er solle auch in kein Weiss noch Weeg etwas öffnen, verrucken, oder veränderen, auf die ankommende Brief keine Kreutzer marquiren, oder in ander Weeg verzeichnen, damit unter keinem Vorwande ihm ein mehrers, als das stipulierte bezahlt werde.

7. Vom Gelt solle ihm ohne den Brief von jedem hundert von Weesen in das Land, oder von hier auf Weesen Botten-Lohn bezahlt werden 5. Schilling.

8. Von jedem Pfund Kauf-Manns-Waar, solle dem Botten ohne den Brief bezahlt werden ein halben Schilling.

9. Solle er gleich dem Zürich-Bott genugsamme Bürgschaft geben.

10. Sollen die Züricher- und Weesner-Bött, samt ihren Knechten und Brief-Trageren auf vorhalb gestellte Ordnungen und Artickel schweeren, und

11. Behalten sich Mghhrn. und Oberen anvor, dass Hoch-Dieselbe auf unvorhergesechene Fähle hin von Zeit zu Zeit dasjenige verordnen mögen, was den Umständen, und dem Botten-Weesen angemessen und diensamm seyn wird.

Geben den 22. May, st. v. 1767.

Cantzley des Evangelischen Stands Glarus.“

Für alle Güter, die ihren Bestimmungsort nicht erreichten, hatte sich der Postmeister vor versammeltem Rate zu verantworten. Gleich den Kaufleuten war ihm die Verpflichtung auferlegt, das übliche Weggeld zu entrichten. Die Bezahlung desselben liess jedoch oft lange auf sich warten. So hatte sich 1771 Postmeister Trümpf zu verantworten, warum er von seinem nach Zürich fahrenden Botenwagen seit einem halben Jahr das Weggeld noch nicht entrichtet habe. Er wurde unter Androhung von einer Krone Busse zu sofortiger Zahlung aufgefordert.

Bis Lachen ging der Botendienst per Wagen, zum Schutze der ihm anvertrauten Waren hatte der Postmeister hinreichend gute Decken zu besorgen, von Lachen weg führten Schiffe die Fracht nach Zürich. Um die Frachtkosten zu vermindern, lag es im Interesse des Postmeisters, die Zahl der Waidlinge auf das mindeste Mass herabzudrücken, was aber ohne beständige Ueber-

ladung der Schiffe ein Ding der Unmöglichkeit war. Erklärlich ist es, dass die Waren unter diesen Bedingungen manchmal Gefahr liefen. Deshalb erfolgte im Jahr 1772 die ernste Mahnung, die Waidlinge nicht mehr zu überladen, und niemand freventlich Schaden zu verursachen.

Bis zu seinem im Jahre 1772 erfolgten Tode bekleidete Rudolf Trümpf das Amt des Postmeisters nach Zürich. Nach seinem Ableben besorgte sein noch unter den Jahren stehender Sohn den Dienst. Die Handelsleute und die Obrigkeit fühlten sich aber dabei zu unsicher, sie verlangten eine Neubestellung. Rats-herr Jenni bot seinen 18jährigen Sohn für das Amt an, mit der Bemerkung, wenn der Rat ihn zu jung finde, so würde er sich selbst für das „Reisen“ melden. Vier Jahre besorgte er das Amt, dann wurde die Post 1776 wieder Fridolin Trümpf, des früheren Postmeisters Sohn, übergeben. Nachdem er den üblichen Bürgen gestellt hatte, wurde ihm die Botenordnung Wort für Wort vorgelesen und eine solche zugestellt. Zu Mollis, Ennenda und Schwanden, wo die Briefe abgelegt werden mussten, schlug man je eine Postordnung an.

Im Jahr 1779 äusserten die Kaufleute den Wunsch, den Zürcher Boten wöchentlich zweimal nach Zürich zu senden. Wenn die Briefe zu lange in Zürich liegen müssten, so würde ihnen dieses bei Auf- oder Abschlagen der Waren „vieles antreffen“. Die beiden evangelischen Boten, darüber befragt, waren einverstanden. Sie verlangten bei dieser Gelegenheit eine Erhöhung des Porto und dass keine gemeinsame Sache mit dem katholischen Boten gemacht werde. Eine Kommission, die aus den vornehmsten Kaufleuten bestand, wurde beauftragt, gemeinsam mit den Boten ein Projekt auszuarbeiten. Ob ein solches vorgelegt wurde, wissen wir nicht; Tatsache ist, dass das Postwesen erst im Jahr 1790, als die evangelischen Boten nach Zürich und Weesen neu zu wählen waren, eine bedeutende Verbesserung erhielt, indem die Postmeister verpflichtet wurden, wöchentlich zweimal nach Zürich zu reisen. Aber auch jetzt vereinigten sich die beiden Konfessionen noch nicht zu einer gemeinsamen Post.

Evangelisch Glarus stellte nun eine neue Botenordnung auf, die sich in vielen Punkten an diejenige von 1767 anlehnte, aber

auch verschiedene neue Bestimmungen enthielt, besonders was Porto und Fracht anbetraf. Nach dieser neuen Postordnung musste der Bote am Montag und Donnerstag nachmittags 12 Uhr von Glarus abreisen und Dienstag und Freitag abends Zürich wieder verlassen. Ueber das Porto der Briefe und Pakete, die Fracht und den Schutz der Waren bestimmten die betreffenden Artikel:

„8. Soll er zu Lohn haben: Von einem Brief auf Zürich oder von Zürich hieher, die weniger als ein Loth wägen 4 Kreutzer. Die so ein Loth wägen 6 Kreutzer. $1\frac{1}{2}$ Löthig 8 Kreutzer, und so fort von jedem halben Loth 2 Kreutzer mehr; Briefe aber, die Muster ohne Werth enthalten, zahlen, ohne Rücksicht des Gewichtes, nur 6 Kreutzer.

9. Auf die Donnstagreise solle er alle ihm übergebende Kauffmanns-Waaren, Päcklein, Schachtlen, und Kistlein fleissig spedieren und bey offenem See zu Lohn haben:

Von jedem Zentner 9 Batzen, und so nach Proportion, was 25 Pfund und drob ist.

Was unter 25 Pfund ist, solle in die Kisten gethan werden und zahlen die Päcklein, Schachtlen, und Kistlein unter 1 bis 6 Pfund vom Stuck 6 Kreutzer; von 12 bis 18 Pfund 15 Kreutzer; von 18 bis 24 Pfund 20 Kreutzer.

Wann der See bis in die Stadt Zürich gefroren ist, so zahlt man vom Zentner 21 Batzen. Bis auf Horgen 18 Batzen. Bis in die Auw und Wädenschweil 1 Gulden. Bis Richtischweil, Bäch und Pfeffikon aber nur 12 Batzen.

Von denen kleinen Päcklein, Schachtlen und Kistlein wird bey See-Geförne der dritte Theil mehr, als bey offenem See bezahlt.

Dagegen soll der Bott zu Wasser und Land die Kauffmanns-Waaren best seines Vermögens vor Ungewitter und Beschädigung verwahren, auch genugsame Decken anschaffen, sowohl für seinen eignen Wagen, als auch für die Lachner-Fuhrleut, so auf Bilten Botten-Waaren führen.“

Was den Weesner Boten anbetraf, blieb es „bei der 1767er Verordnung, aussert dass die Abreise des Bottens am Sonntag und Mitwoch auf 9 Uhr gestellt werde“.

Damit der neue Postmeister seinen Pflichten getreulich nachkommen könne, und zu „mehrerer Sicherheit der Kauffmannschaft“, untersagte man ihm „alle Gattung Handelschaft“. Den evangelischen Glarnern wurde zum Besten des Postmeisters beim Eid verboten, „etwas dem katholischen Botten zu übergeben, sondern alle und jede Briefe, Geld, Schachtlen und Waaren, auch Commissionen und all anders dem evangelischen Postmeister zu kommen zu lassen.“

„Uebrigens soll dieses Postamt als ein gebättener Dienst auf 12 Jahre lang auf den heutigen Tag vergeben werden, und derjenige, so als Postmeister erwählt wird, soll auf jeden Auflag-fähigen Landmann bezahlen 1 fl. Auflag. Worauf durch das ohnparteiliche Los zum Postmeister erwählt worden:

Hr. Steuervogt Joh. Melchior Lütschg zu Mollis.“

Die Zürcher erhielten Mitteilung von der Ernennung des Steuervogt Melchior Lütschg zum Postmeister, verbunden mit der Zusicherung, dass er für alles, was ihm anvertraut und übergeben werde („Gottes Gwalt“ ausgenommen) genügende Bürgschaft geleistet habe. Ausdrücklich wurde festgestellt, dass sich dieselbe auch auf den Postverkehr mit den Bürgern des Standes Zürich beziehe. Zur weitern Beruhigung ihrer Kaufleute fügten die Glarner bei, dass man diesen Boten als einen ruhigen, rechtschaffener Mann bestens empfehlen könne.

Die Zürcher verhielten sich aber dem neuen Glarner Postmeister gegenüber wenig entgegenkommend. Im März 1792 beklagte sich Lütschg, dass er seine Waren in Zürich nicht mehr am gleichen Ort einladen könne, womit neue Umtriebe und vermehrte Kosten verbunden seien. Ende April des selben Jahres wiederholte er seine schon 1791 vorgebrachte Klage über die Zürcher Obrigkeit, die ihm nur noch eine Ladung von 17 bis 18 Zentnern gestatte, wodurch er gegen frühere Boten in seinem Gewinn benachteiligt sei. Diese Angelegenheit hatte schon die Landsgemeinde 1791 beschäftigt, und die Obrigkeit hatte sich bereit erklärt, Mittel ausfindig zu machen, dass Lütschg entweder gleich seinen Vorgängern gehalten oder auf andere Weise entschädigt werde. Bei ihren Eiden hatten die gnädigen Herren versprochen, durch „nachdrucksame Vorstellungen“ beim Stand

Zürich innert Jahresfrist dafür sorgen zu wollen, dass dem Postmeister wieder die früheren Rechte eingeräumt würden. Dadurch beschwichtigt, hatte Melchior Lütschg nebst seinem Sohne den vorgeschriebenen Eid für getreues Innehalten der Postordnung geleistet. Da die Vorstellungen und Reklamationen des Glarner Rates beim Stand Zürich erfolglos waren, und man voraussehen konnte, dass mit wiederholten Reklamationen doch nichts erreicht würde, suchten die Glarner ihren Postmeister dadurch zu entschädigen, dass sie an der Landsgemeinde 1792 seinen Botendienst um 3 Jahre verlängerten, so dass derselbe bis 1805 dauern sollte. An dieser Landsgemeinde hatte Melchior Lütschg auch über das Gerücht, das im Lande herumgeboten worden war, dass er zur Besorgung seines Botendienstes Hilfspersonen benutzt hätte, Rede zu stehen. Wenn sich dieses Gerücht bestätigte, so sollten auch diese zur Sicherheit des Postdienstes die Postordnung beschwören. Bei seinem Eid gab Lütschg die Versicherung ab, dass die Besorgung des Dienstes nur auf ihm und seinem Sohne liege. — Die gleiche Begünstigung wie der evangelische Postmeister, erhielt auch der katholische Bote Stehli. Angeregt durch das Beispiel seines Kollegen, verlangte er von der katholischen Landsgemeinde die Verlängerung seines Vertrages um 3 Jahre, was auch ihm bewilligt wurde. — 1794 scheint Melchior Lütschg des alljährlich abzulegenden Eides müde geworden zu sein, er ersuchte eine hohe Landsgemeinde um Befreiung von demselben, wozu sich aber diese nicht entschliessen konnte. Im Jahr 1797 drohte dem evangelischen Postmeister ein empfindlicher Verlust, indem Zeugherr Schindler unvermutet mit dem Begehr an ihn kam, ihm 20 fl. Beschwerden ins Zeughaus zu zahlen. Mit Recht verwahrte sich der Postmeister gegen eine solche Zumutung. Seine Angelegenheit wurde nicht mehr endgültig erledigt, es kam das Jahr 1798 und mit ihm der Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft.
